Militärdienstpflicht und ziviler Ersatzdienst : verkannte Rangordnung

Autor(en): **Orelli, Martin von**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **183 (2017)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-681612

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Militärdienstpflicht und ziviler Ersatzdienst – verkannte Rangordnung

Mit der Veröffentlichung des Berichts der Studiengruppe Dienstpflichtsystem vom 15. März 2016 hat die Diskussion rund um die Zukunft des schweizerischen Dienstpflichtsystems eine neue Dimension erreicht. Die folgenden Erörterungen konzentrieren sich auf den zivilen Ersatzdienst. Zudem werden Querbezüge zu den sicherheitspolitischen Berichten 2010 und 2016 (SIPOL B) hergestellt.

Martin von Orelli

Der Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem präsentiert und wertet ausführlich verschiedene Dienstpflichtmodelle[1] und macht am Schluss einen konkreten Vorschlag[2]. Sehr viel Zahlenmaterial wurde ausgewertet. In diesem Detaillierungsgrad dürfte der Bericht bis auf Weiteres der Bezugspunkt für Diskussionen in Sachen schweizerisches Dienstpflichtsystem sein.

Es besteht kein Zweifel, dass jede Diskussion im Zusammenhang mit dem zivilen Ersatzdienst, kurz Zivildienst (ZD) genannt, sehr rasch emotional wird. Unterschwellig werden Zivildienst leistende Personen, im Volk gemeinhin als «Zivis» bezeichnet, vielfach noch immer Dienstpflichtverweigerern gleichgestellt. Hier besteht Bedarf nach einer weiteren Versachlichung der Diskussion. Gewisse Regelungen im Zusammenhang mit dem ZD vermögen jedoch nach wie vor nicht zu überzeugen. Z.B.: reicht der Tatbeweis aus oder sollte wieder eine Gewissensprüfung eingeführt werden? Welches sind sinnvolle und angemessene Einsatzfelder für «Zivis»? Ist der ZD effektiv ein Instrument der Sicherheitspolitik, wie in den zwei letzten sicherheitspolitischen Berichten aufgeführt bzw. ein Teil des Sicherheitsverbundes Schweiz gemäss Zivildienstgesetz? Auf diese drei Punkte und artverwandte Themen soll nachfolgend eingegangen werden.

«Den Militärdienst attraktiver gestalten»

Immer wieder werden Aussagen vorgebracht wie etwa, es sei allzu leicht, in den ZD zu wechseln, oder der ZD sei allzu attraktiv bzw. das Problem liege beim Militär, das zu wenig attraktiv sei. Diese Argumentation basiert auf einem grundsätzlichen Irrtum. Militärdienst und ziviler Ersatzdienst liegen nicht auf der gleichen Ebene. Die Bundesverfassung sagt klipp und klar: «Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.»[3]

Ein Zivi unterstützt im Seniorenzentrum Wohnen im Alter Sonnmatt in Thun betagte Menschen. Bild: Yushiko Kusano

Im Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem wird jedoch die Forderung aufgestellt, «der Militärdienst sei attraktiver zu gestalten.»[4] Zielvorstellung ist, dass durch eine erhöhte Attraktivität weniger Bürger dem Militärdienst den Rücken kehren. Diese Aussage erhält jedoch bei näherer Betrachtung einen anderen Sinn:

«Empfehlung 7: Die Studiengruppe empfiehlt, Anreize für Militärdienstleistende zu schaffen.»[5]

«Den Militärdienst attraktiver gestalten» hat einen anderen Sinn als «Anreize für Militärdienstleistende schaffen».[6] «Attraktiver» betrifft die Organisation und den Inhalt von Schulen und Kursen, die «Anreize» bezwecken eine materielle Besserstellung der Militärdienstleistenden.

Die Studiengruppe macht dazu konkrete Vorschläge: «Das VBS soll ganzheitlich prüfen, mit welchen Anreizen der Militärdienst attraktiver gestaltet werden kann (z.B. Steuererleichterungen, Zertifizierung von Tätigkeiten in der Armee, Solderhöhung etc.)».

Vorabklärungen der Studiengruppe zur Umsetzbarkeit der Vorschläge zeigen folgendes Resultat: «Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hat Vorbehalte gegen Steuererleichterungen; die Wehrpflichtersatzverwaltung im EFD und der schweiz. Zivildienstverband CIVIVA haben Vorbehalte gegen Steuererleichterungen und Solderhöhungen.»[7]

Um es kurz zu fassen: Sehr viel bleibt nicht übrig von den Vorschlägen. Der Studiengruppe könnte man an dieser Stelle durchaus eine gewisse Blauäugigkeit vorwerfen. Hat das VBS z.B. irgendetwas in Sachen Steuererleichterungen vorzuschlagen oder gar zu entscheiden? In Sachen Sold ist es zudem so, dass nur der von einer Solderhöhung direkt begünstigte Angehörige der Armee (AdA) diese zu schätzen weiss. Die nächste Generation, die den früheren Ansatz nicht kennt, wird den höheren Sold als selbstverständlich entgegennehmen. Ganz allgemein kann gesagt werden, dass rein materielle Verbesserungen auf den Einzelnen kaum nachhaltig wirken, wenn sie nicht in einen grösseren Rahmen eingebunden sind. Kommt hinzu, dass eine

Fahnenübernahme G Bat 6.

separate Solderhöhung für die AdA kaum das angestrebte Ziel erreichen würde, hält doch das Zivildienstgesetz fest, dass der Einsatzbetrieb den Zivildienst leistenden Personen ein Taschengeld im Umfang des Soldes eines Soldaten auszurichten habe.[8]

Grundsätzlich gilt wohl, dass zusätzliche materielle Anreize für die AdA kaum den anvisierten Zweck zu erreichen vermögen, die Anzahl der Anträge zum ZD zu verringern. Die grundsätzliche Problematik, dass einige Tausend Bürger pro Jahr in den ZD abgehen, ist damit nicht vom Tisch.

Verzicht auf eine Gewissensprüfung

«Seit 2009 gilt das System mit Tatbeweis; damit wird nicht mehr überprüft, ob tatsächlich Gewissengründe vorliegen.»

«Die Tatbeweis-Lösung trat am 1. April 2009 in Kraft. Per 1. Februar 2011 wurde das Zulassungsverfahren auf Verordnungsstufe verschärft».[9]

Es stellt sich die Frage, weshalb man auf die Gewissensprüfung verzichtet hat. Zahlreich mögen die Beweggründe gewesen sein, einer aber sticht hervor. Der Bundesrat hat in der Beantwortung eines Postulats[10] Kriterien für den gerechten Vollzug der Militärdienstpflicht formuliert und dabei an erster Stelle festgehalten, dass «aufgrund objektiver Kriterien entschieden werden soll, wer Militärdienst, wer Zivildienst, wer Schutzdienst im Zivilschutz und wer keinen Dienst leistet».[11]

Die Zielvorstellung, um der Gerechtigkeit willen möglichst objektiv zu urteilen, ist sicher nicht falsch. Der Bericht der Studiengruppe zum Dienstpflichtsystem formuliert das wie folgt: «Bei der Zulassung zum Zivildienst werden keine Motivationen von Dienstpflichtigen (Gewissensgründe) mehr beurteilt, seit 2009 das System des Tatbeweises gilt. Dies ist einfacher (sic!) umzusetzen als Gewissensprüfungen, die Beurteilungsspielräume öffnen. Das gegenwärtige Zulassungssystem erfüllt damit das Kriterium der objektiven Zuteilungsvorgänge im Zivildienst besser als das frühere».[12] Nur stellt sich die Frage: Müsste man sich bei der Beurteilung, ob ein junger Schweizer Bürger Dienst mit der Waffe leisten soll oder nicht, nicht die Mühe nehmen, vertieft die persönlichen Gründe des Gesuchstellers abzuklären? Abklärungen benötigen zwar Zeit und Kommissionen kosten Geld, aber das alleinige objektive Kriterium des Tatbeweises vermag nicht zu überzeugen. Es ist schlicht nicht vorstellbar, dass 5000 bis 6000 junge Schweizerbürger pro Jahr[13] echte Gewissenskonflikte haben, wenn es um den Militärdienst geht. Die Aussage, wonach diese Abgänge den Armeebestand nicht gefährden, ist schon heute fraglich und mittelfristig erst recht. Aber es geht nicht primär um ein Bestandesproblem, sondern um die Tatsache, dass sehr viele gut ausgebildete Bürger den Weg des ZD wählen, anstatt ihr Wissen und Können der Armee, die in vielen Belangen Hightech-Material zum Einsatz bringen muss, zur Verfügung zu stellen.

Eine dem Dienstreglement 04, Ziff. 32 vergleichbare Ziffer für den zivilen Ersatzdienst sucht man vergebens. Die DR-Ziffer 32 umschreibt das Ziel der militärischen Ausbildung und Erziehung. Ziel ist die Fähigkeit zur Auftragserfüllung im Krieg und in anderen Krisensituationen, «auch unter Einsatz des Lebens». Im Französischen ist die Formulierung noch härter und schonungsloser: «... même au prix de leur vie».

Angehörige der Polizeikorps und der Feuerwehr erleben dies immer wieder hautnah, «Zivis» kaum. Das ist keine Kritik an die Adresse dieser Leute, sondern an der Vorstellung, dass man mit einem länger dauernden zivilen Ersatzdienst diese maximale Forderung an den Staatsbürger irgendwie kompensieren könne. Das Zivildienstgesetz hält in Art. 5 präzisierend fest, dass Gleichwertigkeit bestehen soll zwischen der Belastung einer Zivildienst leistenden Person durch die ordentlichen Zivildiensteinsätze und derjenigen eines Soldaten in seinen Ausbildungszeiten. Damit ist implizit auch festgehalten, dass der ultimative Einsatz von Zivildienst leistenden Personen nicht in Betracht gezogen wird.

«Den Militärdienst attraktiver gestalten – Anreize für Militärdienstleistende schaffen.»

Im Gegensatz zu Armee und Zivilschutz steht der ZD zudem nicht in einer Leistungspflicht. Der ZD ermöglicht jungen Männern einen Ersatzdienst, wenn sie erklären, den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren zu können. Er erfüllt gemeinnützige Aufgaben, wo Ressourcen fehlen (ohne dass jemand ein Recht auf Leistungen von Zivildienstleistenden hätte), und kann die vorhandenen Zivildienstleistenden auch zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufbieten.[14] Dies klingt überzeugend, ist es aber im Lichte der Ausführungen im SIPOL B 2010 nicht, denn «die Einsatzbereitschaft des Zivildienstes ist derzeit tief: Gruppen von Zivildienst leistenden Personen können heute nicht aus dem Stand alarmiert und eingesetzt werden. Sie sind weder speziell ausgebildet, noch haben sie, ausser wetterfes-

ten Arbeitskleidern, eine eigene Ausrüstung. Der Zivildienst kann sich im Einsatz nicht auf eine eigene Infrastruktur stützen. Die Vorbereitung für einen Gruppeneinsatz erfordert deshalb heute mehrere Wochen ...»[15].

Der Zivildienst in den SIPOL B 2010 und 2016

Der ZD taucht zum ersten Mal im SIPOL B 2010[16] als eigentliches sicherheitspolitisches Instrument gleichberechtigt neben der Aussenpolitik, der Armee, dem Bevölkerungsschutz, dem Nachrichtendienst, der Polizei, der Wirtschaftspolitik und der Zollverwaltung auf. Ausführlich werden Stärken und Schwächen aufgezählt.

Im SIPOL B 2016[17] ist der ZD nach wie vor ein Instrument der schweizerischen Sicherheitspolitik. Die von 2010 bis 2016 eventuell erzielten Fortschritte und Verbesserungen, welche die Schwächen des ZD gemäss SIPOL B 2010 hätten beseitigen müssen, werden mit keinem Wort erwähnt. Hat es eventuell gar keine gegeben? Nur in einer einzigen Ziffer werden die «Zivis» erwähnt: «Zivildienstleistende mit Spezialkenntnissen werden zur Vorbeugung von Katastrophen und Notlagen eingesetzt, beispielsweise zur Erstellung von Notfallplänen und Gefahrenkarten auf Stufe Bund und Kantone.»[18] Unnötig zu sagen, dass solche Spezialkenntnisse nur von ganz wenigen «Zivis» geltend gemacht werden könnten.

Ein Zivi mäht in einem Einsatz zur Landschaftspflege die Wiese mit der Motorsense.

Wenn im Zivildienstgesetz steht «Er leistet Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz.»[19], kann man sich nicht ganz der Vermutung erwehren, mit schönen Worten solle der Eindruck erweckt werden, dass der ZD effektiv ein gleichberechtigtes sicherheitspolitisches Instrument im Rahmen des Sicherheitsverbundes Schweiz sein soll. Interessant ist, dass die Studiengruppe selber feststellt, dass 90% der Diensttage in den Schwerpunktprogrammen des ZD geleistet werden: Pflege und Betreuung[20] sowie Umwelt- und Naturschutz. Solange die bereits im Bericht 2010 aufgezählten Unklarheiten und Schwächen nicht behoben sind, müsste man den Mut aufbringen, den ZD als das zu nehmen, was er ist, nämlich ein ziviler Dienst, der ausgewählten Schweizerbürgern mit Gewissenskonflikten einen Ersatz zum (Militär)Dienst mit der Waffe für eine Dienstleistung an der Allgemeinheit bietet – nicht mehr und auch nicht weniger!

«90% der Diensttage werden in den Schwerpunktprogrammen des zivilen Ersatzdienstes geleistet: Pflege und Betreuung sowie Umwelt- und Naturschutz.»

Fazit

1. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem ist notwendig. Dabei geht es zum einen darum zu erkennen, dass je nach gewähltem zukünftigem Modell eine zeitaufwendige Änderung der Bundesverfassung notwendig ist. Zum anderen dürften je nach gewähltem Modell die Konsequenzen für die Armee ganz erheblich sein. Die Armeeführung ist somit gefordert, rechtzeitig und fundiert ihre Beurteilung einzubringen. Der definitive Entscheid obliegt dann den politischen Behörden.

2. Was die Rolle des Parlaments bei der Behandlung des SIPOL B betrifft, so kann nicht genügend unterstrichen werden, dass ein blosses zur Kenntnis nehmen nicht ausreicht. Die Behandlung des Teilaspekts Zivildienst in den SIPOL B 2010 und 2016 zeigt dies deutlich. Vom Bericht 2010 spricht niemand mehr, obwohl dort für den ZD klarer Handlungsbedarf ausgewiesen wurde. Der SIPOL B 2016 begnügt sich mit einem kleinen Dreizeiler.

3. Der ausschliessliche Tatbeweis für die Zulassung zum zivilen Ersatzdienst ist und bleibt staatspolitisch problematisch. Der Verzicht auf eine Gewissensprüfung mit der Begründung, das sei «einfach» und «objektiv», vermag einem Problem von dieser Tragweite nicht Rechnung zu tragen.

4. Die persönlichen Gründe für die Wahl des zivilen Ersatzdienstes mögen vielfältig sein. Glaubwürdige Gewissenskonflikte gegenüber einem Dienst mit der Waffe dürften die mehreren Tausend Schweizerbürger, die jährlich den Weg in den ZD wählen, kaum im Ernst geltend machen können. Hier besteht ein Problem der intellektuellen Redlichkeit! ■

1 Modell 1 «Status quo plus», Modell 2 «Sicherheitsdienstpflicht», Modell 3 «norwegisches Modell», Modell 4 «Allgemeine Dienstpflicht».
2 Die Studiengruppe schlägt das «norwegische Modell» vor.
3 BV, Art. 59, Abs. 1.
4 vgl. Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem (B SG DPS), Zusammenfassung, S. 6.
5 vgl. B SG DPS, Ziff. 7.2.2.1, Seite 170.
6 In der NZZ vom 30. Dezember 2016 (Marc Tribelhorn, Schattenboxen gegen «Zivis») wird das vermischt, um im Schlusseffekt den sogenannten Leerlauf im WK anzuprangern.
7 vgl. B SG DPS, Fussnote 325, Seite 170.
8 vgl. Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG), vom 6. Oktober 1995 (Stand am 1. Juli 2016), Art. 29.
9 idem, Ziff. 2.1.4, Seite 41.
10 Bericht Wehrgerechtigkeit zum Postulat Wicki (05.3526).
11 vgl. B SG DPS, Ziff. 4.3.1, Seite 80.
12 idem, Ziff. 4.3.2.1, Seite 81.
13 Was die genauen Zahlen betrifft, vgl. B SG DSP, Ziff. 2.1.4, Seite 41: «2015 wurden 5836 Männer zum Zivildienst zugelassen».
14 vgl. B SG DPS, Einleitung, Ziff. 1.1, Seite 24.
15 vgl. SIPOL B 2010, Ziff. 5.8.2.
16 vgl. SIPOL B 2010, Ziff. 5.8.
17 vgl. SIPOL B 2016, Ziff. 3.3.
18 vgl. SIPOL B 2016, Ziff. 3.3.6.
19 ZDG, Art. 3, Absatz 2.
20 vgl. B SG DPS, Ziff. 2.1.4.5, Seite 43. Bezeichnend ist dabei, dass die Studiengruppe auch festhält, dass «das Gesundheitswesen als solches nicht zur Sicherheitspolitik gehört» (Zusammenfassung, Seite 7).

Divisionär a D
Martin von Orelli
Dr. phil.
7000 Chur